

ARBEITSVERTRAG FÜR GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG OHNE TARIFBINDUNG („Mini“-Job)

Zwischen

(Name des Betriebes)

(Ort, Straße)

– im Folgenden: Arbeitgeber¹ –

und

(Vor- und Zuname) _____ geb. am _____

wohnhaft

(Ort, Straße)

– im Folgenden: Arbeitnehmer¹ –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn, Inhalt und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der Arbeitnehmer wird ab alseingestellt.
(Tätigkeitsbezeichnung)

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

.....²

2. Der Arbeitnehmer wird in beschäftigt³.
(Arbeitsort)

Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsort frei wählen.

Alternative:

Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsort nicht frei wählen.⁴

3. Der Arbeitnehmer hat bei betrieblichen Erfordernissen des Arbeitgebers vorübergehend alle anderen ihm nach seiner Qualifikation und seinen Fähigkeiten entsprechende gleichwertige Arbeiten zu

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter einbezogen.

² Beschreibung oder Charakterisierung zwingend.

³ Es wird sich in der Regel um die Adresse des Betriebssitzes des Unternehmens handeln. Falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Ort tätig sein soll, ist hier einzutragen, dass er an verschiedenen Orten (z.B. Baustellen u.ä.) beschäftigt werden kann.

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen.

erledigen, gegebenenfalls auch an auswärtigen Arbeitsplätzen, Filialen etc. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von zusammenhängend nicht mehr als drei Monaten.

4. Auf ausdrücklichen persönlichen Wunsch des Arbeitnehmers erfolgt der Einsatz als Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.⁵
5. Eine in vollem Umfang versicherungspflichtige Beschäftigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Im Hinblick auf die Vereinbarung der Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung erklärt der Arbeitnehmer ausdrücklich
 - a) dass er derzeit in keinem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht
 oder
 dass bei mehreren bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen die Zusammenrechnung insgesamt nicht zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR führt und ein weiteres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht ausgeübt wird.
 - b) dass er die geplante Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen wird.
 - c) dass er Mitglied folgender Krankenkasse ist _____
 Sozialversicherungsnummer: _____
 - d) ein Einverständnis, dass die Pauschalsteuer von zurzeit 2% der Vergütung der Arbeitgeber / der Arbeitnehmer⁶ trägt.
 - e) dass er alle sonstigen, sich aus der derzeitigen Rechtslage oder kommenden gesetzlichen Regelungen gegenüber dem Arbeitgeber ergebenden Informationsverpflichtungen stets ordnungsgemäß erfüllen wird.
 - f) dass er sich bewusst ist, dass er bei unwahren Angaben zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Nachforderungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Verschweigen von Einkünften.

7. Sozialversicherung⁷

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er als geringfügig Beschäftigter grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist. In diesem Fall muss er die Differenz zwischen dem jeweils geltenden vollen Beitragssatz der Rentenversicherung und dem vom Arbeitgeber zu übernehmenden Anteil selbst tragen, z.Zt. 3,6 %. Dafür erwirbt er vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Arbeitnehmer auf Antrag aber auch die Stellung eines rentenversicherungsfreien Arbeitnehmers erwerben. Dies gilt nicht, wenn er in einem weiteren geringfügigen Arbeitsverhältnis bereits auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat. Versicherungsfreier Arbeitnehmer in der Rentenversicherung wird er durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Erklärung muss für alle derzeit bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einheitlich abgegeben werden. Sie kann bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses oder später schriftlich mitgeteilt werden. Wurde sie dem Arbeitgeber aber ein-

⁵ **Wichtige Voraussetzung** hierfür ist jedoch, dass das auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Summe von **monatlich 450,- EUR regelmäßig nicht übersteigt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Übt ein Arbeitnehmer neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so bleibt die erste der Nebenbeschäftigungen anrechnungsfrei.** Den derzeitigen gesetzlichen Regelungen folgend führt der Arbeitgeber aus der vorliegend vereinbarten geringfügigen Beschäftigung einen pauschalen Beitrag von 30% der individuellen Vergütung des Arbeitnehmers an die zuständige Einzugsstelle ab (Krankenversicherung 13%, Rentenversicherung 15% und Pauschalsteuer 2%). Ist der Arbeitnehmer kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, reduziert sich der pauschale Beitrag um den 13%igen Anteil für die Krankenversicherung.

⁶ Nicht zutreffendes bitte streichen.

⁷ **Wichtig:** Liegt die vereinbarte Vergütung *unter* 175,- EUR, ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Aufstockungsbetrag mit 18,6% aus 175,- EUR abzüglich des aus der *vereinbarten* Vergütung zu berechnenden 15%igen Arbeitgeberpauschalbeitrags zu ermitteln.

mal gegeben, kann die Erklärung bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr widerrufen werden.

Der Arbeitnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er versicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben möchte⁸.

ab in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreier Arbeitnehmer werden möchte und er verpflichtet sich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, über diesen Befreiungsantrag zu informieren⁹.

8. Der erste Monat / die ersten zwei / drei / vier / fünf / sechs Monate¹⁰ gilt / gelten als Probezeit. Bis zum letzten Tag der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Wird das Arbeitsverhältnis vor Dienstantritt gekündigt, läuft die Kündigungsfrist erst mit dem vereinbarten Tag des Arbeitsbeginns.
9. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ist der Arbeitnehmer nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt (bis längstens drei Monate) oder beschäftigt der Betrieb regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, kann die Kündigung beiderseitig nur zum 15. eines Kalendermonats oder zum Kalendermonatsende erfolgen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
10. Die beiderseitige Kündigungsfrist / Die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber¹¹ beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb

2 Jahre bestanden hat,	1 Monat
5 Jahre bestanden hat,	2 Monate
8 Jahre bestanden hat,	3 Monate
10 Jahre bestanden hat,	4 Monate
12 Jahre bestanden hat,	5 Monate
15 Jahre bestanden hat,	6 Monate
20 Jahre bestanden hat,	7 Monate

jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

11. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).
12. Der Arbeitgeber ist einseitig berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist von der Arbeit unter Anrechnung etwaiger Jahresurlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben unwiderruflich freizustellen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Freistellung das Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers liegt insbesondere bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses nach einem schweren Fehlverhalten des Arbeitnehmers vor, oder wenn dessen Weiterbeschäftigung zu einer Gefährdung von Betriebsgeheimnissen oder der Ordnung im Betrieb führen würde.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Wochenstunden¹². Die Verteilung der werktäglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende und Pausen) richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften¹³.

⁸ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹⁰ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹¹ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹² **Wichtig:** Soll der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall (Arbeit auf Abruf) erbringen, so ist dringend die Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit anzuraten. Wird keine wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag festgelegt, sieht das Gesetz eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart an. Dies hat Folgen für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung. Die Verdienstgrenze für die geringfügige Beschäftigung wird überschritten und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entsteht. Für die Vereinbarung eines Abrufarbeitsverhältnisses hält der BWHT den Muster Abruf – Arbeitsvertrag für Geringfügige Beschäftigung mit der Nr. 14 vor.

¹³ Im Falle von Schichtarbeit ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Diese ist schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer mit dem Arbeitsvertrag auszuhändigen. Nachträgliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

2. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§§4, 5 ArbZG).
3. Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
4. Für die Ruhezeiten und Ruhepausen besteht eine/keine gesonderte Vereinbarung¹⁴.
5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei betrieblichen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten.

§ 3 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält eine Gesamtvergütung brutto pro Stunde / pro Monat¹⁵, die sich zurzeit wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Grundvergütung | EUR _____ |
| b) pro geleisteter Mehrarbeitsstunde
eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe von | EUR _____ |
| c) Gesetzliche Zulage
Nachtzuschlag ¹⁶ | i.H.v. _____ % |
| d) Widerrufliche Zulage ¹⁷
Sonntagszuschlag | i.H.v. _____ % |
| Feiertagszuschlag | i.H.v. _____ % |
| Überstundenzuschlag | i.H.v. _____ % |
| sonstige Zuschläge | i.H.v. _____ % |

- e) Geldwerter Vorteil der Privatnutzung des gegenwärtig zur Verfügung gestellten Dienstwagens¹⁸:

- f) arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung¹⁹:

- g) vermögenswirksame Leistungen²⁰:

¹⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen. Die gesonderte Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer mit dem Arbeitsvertrag auszuhändigen. Nachträgliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

¹⁵ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹⁶ Nach § 6 Abs. 5 ArbZG können anstatt eines angemessenen Zuschlags bezahlte freie Tage gewährt werden.

¹⁷ Nicht zutreffendes bitte streichen.

Achtung: Geringfügig Beschäftigte sind arbeitsrechtlich Teilzeitkräfte und haben daher anteilig zu ihrer Arbeitszeit auch sämtliche Ansprüche wie andere Voll- oder Teilzeitkräfte auf Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u.ä. Bei geringfügiger Beschäftigung sind Einmalzahlungen jedoch auf die 12 Monate des Jahres umzulegen und nicht lediglich im Auszahlungsmonat anzusetzen. Um hierbei die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR zu vermeiden, empfiehlt sich die anteilige Einrechnung der Einmalzahlungen in die Monatsvergütung.

¹⁸ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹⁹ Nicht zutreffendes bitte streichen.

²⁰ Nicht zutreffendes bitte streichen.

- h) Sonstige Prämien / Sonderzahlungen / anderweitige Lohnbestandteile (z.B. Sachzuwendungen) unterliegen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.²¹ Die Sonderzuwendungen sind in § 4 dieses Vertrages geregelt.

**Gesamtvergütung monatlich
(höchstens 450,- EUR!)**

= EUR _____

2. Die Zulage gemäß Nr. 1 d) kann schriftlich ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende widerrufen werden, wenn

- a) ein wirtschaftlicher Grund vorliegt; dieser Grund liegt vor bei
- einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens
oder
 - einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis der Betriebsabteilung
oder
 - nicht ausreichendem Gewinn
oder
 - einem Rückgang bzw. einem Nichterreichen der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung;
- b) eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Arbeitnehmers vorliegt;
- c) ein Absinken der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers über drei Monate unter den Durchschnitt vergleichbarer Mitarbeiter vorliegt.

Der widerrufliche Anteil der Zulage beträgt hierbei nicht mehr als 25 % der Gesamtvergütung und die Grundvergütung wird durch den Widerruf nicht unterschritten.

Die Zulage kann ferner auf eine etwaige Erhöhung der Grundvergütung oder auf einen Lohnausgleich in Zusammenhang mit einer Arbeitszeitverkürzung angerechnet werden. Gleiches gilt entsprechend für den Fall der Arbeitszeitverlängerung. Bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit, für die eine höhere Grundvergütung zu gewähren ist, gilt die Regelung sinngemäß.

3. Die Vergütung ist jeweils am Ende des Monats fällig und wird spätestens am 5. des Folgemonats abgerechnet und bargeldlos an ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen. Bestehen anderslautende betriebliche Regelungen, z.B. in einer Betriebsvereinbarung, so gelten diese.
4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, zu viel erhaltene Vergütung zurückzuzahlen und sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen, wenn die rechtsgrundlose Überzahlung so offensichtlich war, dass der Arbeitnehmer dies hätte erkennen müssen, oder wenn die Überzahlung auf Umständen beruhte, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat.

§ 4 Sonderzuwendungen²²

Soweit der Arbeitgeber allgemein eine Jahressonderzuwendung oder ein zusätzliches Urlaubsgeld gewährt, erhält der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer diese unter denselben Voraussetzungen wie die übrigen Arbeitnehmer anteilig. Diese Ansprüche werden nach § 3 in die Monatsvergütung eingerechnet.

²¹ Die Vereinbarung über die Gewährung freiwilliger Leistungen ist schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer mit dem Arbeitsvertrag auszuhändigen. Nachträgliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

Achtung: Geringfügig Beschäftigte sind arbeitsrechtlich Teilzeitkräfte und haben daher anteilig zu ihrer Arbeitszeit auch sämtliche Ansprüche wie andere Voll- oder Teilzeitkräfte auf Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u.ä. Bei geringfügiger Beschäftigung sind Einmalzahlungen jedoch auf die 12 Monate des Jahres umzulegen und nicht lediglich im Auszahlungsmonat anzusetzen. Um hierbei die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR zu vermeiden, empfiehlt sich die anteilige Einrechnung der Einmalzahlungen in die Monatsvergütung.

²² Die Vereinbarung über die Gewährung von Sonderzuwendungen ist schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer mit der Gewährung der Leistung auszuhändigen.

§ 5 Betriebliche Altersversorgung²³

Ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung besteht nicht. Auf die gesetzliche Möglichkeit der Entgeltumwandlung wird hingewiesen.

Alternativ

Der Arbeitgeber hat eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zugesagt. Name und Anschrift dieses Versorgungsträgers sind:

§ 6 Urlaub

1. Der Jahresurlaubsanspruch des Arbeitnehmers setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Mindesturlaub und einem eventuell zusätzlich gewährten übergesetzlichen Urlaub.
2. Bei einer 5-Tage-Woche beträgt der gesetzliche Mindesturlaub 20 Arbeitstage im Kalenderjahr, dies entspricht dem gesetzlichen Mindesturlaub von 4 Wochen je Kalenderjahr. Dieser Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Bezüglich einer Übertragung dieses gesetzlichen Mindesturlaubes auf das Folgejahr und bezüglich Teilurlaubsansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Zusätzlich gewährt der Arbeitgeber bei einer 5-Tage-Woche weitere.....Arbeitstage übergesetzlichen Urlaub im Kalenderjahr. Im Eintritts- und Austrittsjahr steht dem Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des übergesetzlichen Urlaubs in natura zu.
 - a) Der übergesetzliche Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des übergesetzlichen Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss dieser übergesetzliche Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden, andernfalls verfällt dieser ersatzlos. Eine Übertragung ist ausgeschlossen, wenn der übergesetzliche Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nicht genommen werden konnte.
 - b) Eine Abgeltung des übergesetzlichen Urlaubs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – auch im Falle des Todes des Arbeitnehmers – ist ausgeschlossen.
4. Der Jahresurlaubsanspruch wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Elternzeit nach dem Elternzeitgesetz, Pflegezeit oder Sterbebegleitung nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch nimmt, um ein Zwölftel gekürzt, soweit eine vollständige Freistellung von der Arbeit bei dem Arbeitgeber dieses Vertrages erfolgt. In allen sonstigen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wird der übergesetzliche Urlaub anteilig für jeden vollen Kalendermonat gekürzt.
5. Mit der Gewährung von Urlaub wird zunächst der ältere Urlaubsanspruch und bei gleich alten Urlaubsansprüchen zunächst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erfüllt.
6. Wird ein Urlaubsgeld gewährt, wird hierdurch ein Rechtsanspruch auf weitere Gewährung in den folgenden Kalenderjahren nicht begründet. Der Arbeitgeber behält sich vor, jedes Jahr neu zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Urlaubsgeld gewährt wird.

²³ Nicht zutreffendes bitte streichen.

§ 7 Fortbildung

Der Arbeitgeber stellt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgende Fortbildungen zur Verfügung:

Der Umfang der Fortbildungen wird in einer gesonderten Vereinbarung geschlossen.

§ 8 Angaben zur Person

1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet, durch die insbesondere Mitarbeiter oder Kunden gefährdet werden könnten. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
2. Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
3. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist. Vorstrafen, die nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgt wurden oder zu tilgen sind, sind von dieser Bestätigung ausgenommen.
4. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er im Besitz einer zur Arbeitsaufnahme gegebenenfalls erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ist.

§ 9 Vergütungsfortzahlung bei persönlicher Verhinderung

1. Abweichend von § 616 Satz 1 BGB wird die Vergütung nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt. Eine Vergütungsfortzahlung erfolgt jedoch bei persönlicher Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung in folgenden, abschließend geregelten Ausnahmefällen:

a) Eheschließung des Arbeitnehmers oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	2 Tage
b) Entbindung der Ehefrau, Lebenspartnerin oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft	1 Tag
c) Tod des Ehegatten, des/der Lebenspartners/-in, des/der Lebensgefährten/-in oder unterhaltsberechtigter Kinder in häuslicher Gemeinschaft	3 Tage
d) Tod der Eltern oder nicht in häuslicher Gemeinschaft lebender Kinder, Stief- oder Pflegekinder	2 Tage
e) Tod von Geschwistern oder Großeltern	1 Tag
f) Betrieblich veranlasster Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand in ungekündigtem Arbeitsverhältnis, einmal im Kalenderjahr	1 Tag
g) Ambulante Behandlung wegen eines während der Arbeitszeit erlittenen Arbeitsunfalls	ausfallende Arbeitszeit
h) Arztbesuch wegen akuter Erkrankung, sofern nachweislich eine Verlegung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist	ausfallende Arbeitszeit

2. In den Fällen der Nr. 1 a) bis f) hat der Arbeitnehmer rechtzeitig um Arbeitsbefreiung zu ersuchen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er den Grund unverzüglich nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt der Vergütungsanspruch.
3. Eine Arbeitsverhinderung i. S. d. § 616 BGB liegt nicht vor und ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer eine kurzfristige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch nimmt.

§ 10 Anzeige- und Nachweispflichten bei Krankheit

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine infolge Krankheit eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher zu verlangen.
2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

§ 11 Internet- und Telefonnutzung

Die Nutzung der betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere Internet, Festnetz und Mobiltelefon) sowie die Versendung von E-Mails darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

§ 12 Vertragsstrafe

1. Bei vertragswidriger Nichtaufnahme der Tätigkeit zum vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie bei vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Arbeitnehmer verpflichtet, an den Arbeitgeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
2. Der Vertragsstrafenanspruch entsteht nur, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
3. Beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat, so beläuft sich die Vertragsstrafe auf eine Bruttomonatsvergütung.

Beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer weniger als einen Monat, so vermindert sich die Vertragsstrafe für jeden Tag, den die Kündigungsfrist kürzer als ein Monat ist, um 1/31.

4. Dem Arbeitnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Arbeitgeber ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Arbeitgeber bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten

1. Die Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch den Arbeitnehmer bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Verpfändung oder Pfändung von Vergütungsansprüchen pro Vorgang dem Arbeitnehmer 10 EUR pauschal als Bearbeitungskosten und gegebenenfalls für jedes Schreiben 2,50 EUR sowie 1 EUR pro Überweisung zu berechnen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

1. Über vertrauliche Angelegenheiten des Betriebes, z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, hat der Arbeitnehmer uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für nachfolgend genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse:

2. Dem Arbeitnehmer ist es nicht gestattet, die im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten Dritter unbefugt weiterzugeben, zugänglich zu machen oder zu verwenden.

§ 15 Nebentätigkeit

Eine beabsichtigte oder bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei die Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Arbeitsverhältnis nachteilig zu berühren.

§ 16

Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ruhe des Arbeitsverhältnisses

1. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Die Regelung zur Altersgrenze tangiert nicht das jeweilige Recht der Arbeitsvertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentenbescheid zugestellt wird, mit dem der zuständige Sozialversicherungsträger feststellt, dass der Arbeitnehmer auf Dauer vollständig erwerbsgemindert ist, bei späterem Beginn des entsprechenden Rentenbezugs jedoch erst mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorhergehenden Tages.
3. Gewährt der Sozialversicherungsträger nur eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, so ruht das Arbeitsverhältnis für den Bewilligungszeitraum dieser Rente, längstens jedoch bis zum Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 2.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten nicht, wenn der Arbeitnehmer noch ohne Einschränkungen in der Lage ist, die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung zu erbringen. Der Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung vor Zustellung des Rentenbescheids verlangen. Ansonsten endet das Arbeitsverhältnis.

§ 17 Hinweis auf Betriebsvereinbarungen²⁴

Auf das Arbeitsverhältnis finden keine Betriebsvereinbarungen Anwendung.
Alternativ:

Auf das Arbeitsverhältnis finden folgende Betriebsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

²⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen.

§ 18 Besondere Vereinbarungen

§ 19 Änderungen, Ergänzungen, betriebliche Übung

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Abweichend von Absatz (1) sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne des Gesetzes sind. Betriebliche Übung stellt keine Individualabrede dar.

§ 20 Ausschlussfrist

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform erhoben werden.
2. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
3. Diese Ausschlussregelung gilt nicht für die Haftung aus einer Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruht.
4. Diese Ausschlussregelung gilt nicht für Ansprüche des Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem § 1 Mindestlohngesetz oder für Ansprüche auf Mindestentgelt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

(Ort)

(Datum)

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)